fahren des entsprechenden Artikels der sonstigen Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen festzulegen ist.

Kann die Erstattung im voraus festgesetzt werden, so findet Buchstabe a) nur Anwendung, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

b) im Handel mit den Mitgliedstaaten kann für jedes Erzeugnis nach dem unter Buchstabe a) genannten Verfahren beschlossen werden, daß der Ausgleichsbetrag ganz oder teilweise nicht erhoben oder eingezogen wird, soweit sich daraus keine Schwierigkeiten auf den Märkten ergeben.

(2) Unter Absatz 1 fallen nur die Verträge, die bei den französischen Behörden vor dem 18. August 1969 um 12.00 Uhr registriert wurden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 sind ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1661/69 DER KOMMISSION
vom 22. August 1969
über Maßnahmen auf dem Fettsektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken [1], insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden die Interventionspreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne um 11,11 v. H. gesenkt. Im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen ist es angebracht, diese Interventionspreise um 11,66 ffrs je 100 kg zu senken.

Diese Interventionspreise müssen je nach Qualität der der Interventionsstelle angebotenen Saaten angepaßt und um gewisse monatliche Steigerungsbeträge erhöht werden. Es ist notwendig, diese Beträge entsprechend der Senkung der Interventionspreise herabzusetzen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und Drittländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und Drittländern Ausgleichsbeträge, soweit es erforderlich ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 und 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Die Subventionen bei der Einfuhr und die Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen sind nur auf die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus den Mitgliedstaaten anzuwenden. Aus der Anwendung der Handelsregelung der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [3], ergibt sich, daß die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69

[1] ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

[2] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[3] ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

erlassenen Maßnahmen sich nur auf die oben genannten Saaten auswirken.

Um sicherzustellen, daß diese Regelung die gewünschte Wirkung hat, ist vorzusehen, daß die Ausgleichsbeträge auch auf bestimmte Mischungen dieser Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne mit anderen Saaten angewendet werden.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 sieht vor, daß die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt werden, der unter Berücksichtigung der Auswirkung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Im Sektor Fette ist die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe hiervon betroffen. Die von Frankreich zu gewährende Beihilfe ist jedoch nicht zu senken, wenn die Verarbeitung der betreffenden Saaten in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt.

Bei der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [1] werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Artikel 1, 2 und 3 letzterer Verordnung berücksichtigt. Es ist angebracht, die Fälle aufzuführen, in denen diese Artikel berücksichtigt werden müssen, und die Bedeutung des genannten Artikels 5 für jeden dieser Fälle darzulegen.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hat die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik [2] genannte Zeit der Aussetzung für Frankreich bis zu einem möglichst rasch festzulegenden Zeitpunkt verlängert; nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese Aussetzung für den Fettsektor nicht mehr erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die unter die gemeinsame Marktorganisation für Fette fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

(1) Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne mit Ursprung in und Herkunft aus den Mitgliedstaaten werden auf 11,66 ffrs je 100 kg festgesetzt.

(2) Enthalten Mischungen mehr als 2 v. H. in Absatz 1 nicht genannte Saaten, so wird

a) die Subvention bei der Einfuhr nicht gezahlt und

b) der in Absatz 1 genannte Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr erhoben.

Artikel 3

Auf folgende in den Gemeinschaftsregelungen in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge wird in Frankreich der Koeffizient 0,8889 angewandt:

1. die in Artikel 25 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen monatlichen Steigerungsbeträge der Interventionspreise;

2. die in Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Zu- und Abschläge;

3. die sich aus der Anwendung des Artikels 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ergebenden Kautionen.

Artikel 4

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene, von Frankreich zu zahlende Beihilfe für die Verarbeitung, mit Ausnahme derjenigen für die in einem anderen Mitgliedstaat verarbeiteten Saaten, wird um 11,66 ffrs je 100 kg vermindert.

Artikel 5

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet für

[1] ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.

die Erzeugnisse der Verordnung Nr. 136/66/EWG und für die durch dieselbe Verordnung geregelten Handelsgeschäfte am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung um 0.00 Uhr.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 4 werden am 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1662/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

über Maßnahmen für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach Mitgliedstaaten und dritten Ländern Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Es erscheint angezeigt, die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Beträge pauschal festzusetzen. Auf ihre Anwendung kann jedoch verzichtet werden, wenn die Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen nur geringfügig sind.

Die Auswirkung dieser Maßnahmen ist für die Ein- und Ausfuhren gleich.

Die Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft gelten als Getreide-Folgeerzeugnisse.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden die Interventionspreise für Getreide um 11,11 v.H. gesenkt ; es empfiehlt sich daher, die Auswirkung dieser Senkung für Futtergetreide auf die Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft zu berücksichtigen.

Bei der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (2) werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Artikel 1, 2 und 3 der gleichen Verordnung berücksichtigt. Im Warenverkehr gleicht Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Wirkungen der Artikel 1 und 2 derselben Verordnung aus. Dies hat zur Folge, daß es in der Praxis möglich ist, Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 beim Warenaustausch ohne jede Anpassung anzuwenden.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hat die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) genannte Zeit der Aussetzung für Frankreich bis zu einem so schnell wie möglich festzusetzenden Zeitpunkt verlängert. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese Aussetzung für Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft nicht mehr erforderlich.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 123 vom 31, 5. 1968, S. 4.